

EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE



Bildungsverordnung der Gemeinde Münchenbuch- see

Genehmigt durch den Gemeinderat am xx.xx.xxxx

Inhaltsverzeichnis

(wird anhand der Formatvorlagen automatisch erstellt;
rechter Mausklick auf Überschrift 1, Felder aktualisieren.)

I.	EINTEILUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	4
	Grundsatz	4
	Einteilungskriterien	4
	Gesuch um Umteilung	4
	Beschwerden	4
	Berechtigung bei Schulungsort Münchenbuchsee	5
	Berechtigung bei externem Schulungsort	5
	Höhe der Rückerstattung	5
	Beschwerden	5
	Exkursionen	5
	Gemeindebeiträge	6
	Schulreisen	6
	Zyklus 1 und Zyklus 2	6
	Zyklus 3	6
	Gemeindebeiträge	6
	Besondere Schulwochen	6
	Gemeindebeiträge	6
	Anzahl besondere Schulwochen	6
	Elternbeiträge	6
	Gemeindebeiträge	6
	Spesen	6
	Begleitpersonen	7
	Entschädigung der Begleitpersonen	7
	Stellvertretungskosten	7
	J + S-Beiträge	7
	Beitragsreduktionen	7
	Projektwochen	7
	Anzahl Projektwochen	7
	Kindergarten- und Schulreisen / Exkursionen, Besondere Wochen und Projektwochen	7
	Controlling	7
II.	RÜCKERSTATTUNG DER FAHRKOSTEN	5
III.	EXKURSIONEN, SCHULREISEN, BESONDERE SCHUL- UND PROJEKTWOCHEN	5
IV.	SCHULFONDS DES ZYKLUS 3	8
	Entstehung	8
	Zweckbestimmung	8
	Einsatz der Mittel, Antrags- und Verfügungsrecht	8
	Speisung	8
	Anlage	8
	Verwaltung- und Rechnungsführung	8
	Aufsicht	8
	Beschwerdeinstanz	8
	Revision	8
	Einsatz der Mittel, Antrags- und Verfügungsrecht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
V.	SCHULMODELL	9
	Zuständigkeit	9
	Entscheidungskompetenz	9

Zweck / Geltungsbereich	9
Persönliche Verhältnisse	9
Finanzielle Verhältnisse.....	9
Ermittlung des Einkommens und Vermögens	9
Massgebende Behandlungskosten.....	9
Grenzwerte.....	10
Geltendmachung des Beitrages	10
Beitragsberechnung	10
Finanzierung	10
Betreuungsangebot	10
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	11
Betreuungspersonal	11
Räumlichkeiten.....	11
An-/Abmeldungen.....	11
Beiträge, Gebühren	11
Betriebskonzept	12
Aufhebung von Erlassen	12
Inkrafttreten	12
VI. SCHULZAHNPFLEGE	9
VII. TAGESCHULE	10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

Der Gemeinderat von Münchenbuchsee erlässt gestützt auf Art. xx des Bildungsreglements der Gemeinde Münchenbuchsee vom xx.xx.xxxx die folgende Bildungsverordnung:

I. Einteilung der Schülerinnen und Schüler

Grundsatz	Art. 1 ¹ Für die Einteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Kindergärten und Schulhäuser sind die Schulleitungen des jeweiligen Standorts in Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz zuständig.
Einteilungskriterien	Art. 2 ¹ Die Schulleitungen stützen sich auf die Vorgaben der Volksschulgesetzgebung. Sie nehmen die Klasseneinteilungen vor mit dem Ziel, eine möglichst grosse Ausgeglichenheit bezüglich der sozialen Struktur der einzelnen Klassen zu erreichen. ² Die Schulleitungen berücksichtigen insbesondere folgenden Kriterien (die Reihenfolge der Aufzählung drückt keine Gewichtung aus): <ul style="list-style-type: none">- kurze Kindergarten- und Schulwege- ausgeglichene Klassengrößen- Anzahl Kinder mit unterschiedlichen kulturellen Hintergrund- Anzahl fremdsprachige Kinder- Anzahl Kinder mit besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf- ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter- im Kindergarten: Verhältnis des 1. zum 2. Kindergartenjahr- in Mehrjahrgangsklassen: Verhältnis der Schuljahrgänge. ³ Die Schulleitungen berücksichtigen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten und nach Möglichkeit: <ul style="list-style-type: none">- die Trennung oder Nichttrennung von Geschwistern- die familienergänzende Betreuung durch Tageseltern und/oder die Tageschule. ⁴ Wenn möglich werden Kinder im Kindergarten und im ersten Jahr der Primarstufe zusammen mit mindestens einem anderen Kind aus demselben Quartier in den gleichen Kindergarten bzw. in das gleiche Schulhaus eingeteilt.
Gesuch um Umteilung	Art. 3 ¹ In besonderen Fällen, namentlich bei gesundheitlichen Problemen, können die Eltern zuhanden der Schulleitung ein Gesuch für eine besondere Klassen-einteilung oder um Versetzung in einen anderen Kindergarten bzw. in ein anderes Schulhaus stellen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist dem Gesuch ein ärztliches Zeugnis beizulegen.
Beschwerden	Art. 4 ¹ Bei Entscheiden der Schulleitung ist das Schulinspektorat die Beschwerdeinstanz.

II. Rückerstattung der Fahrkosten

Berechtigung bei
Schulungsort Mün-
chenbuchsee

Art. 5¹ Die Fahrkosten der Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und des 1. bis 4. Schuljahres werden den Eltern ganz oder teilweise zurückerstattet,

a) sofern das Wohnhaus ausserhalb eines Perimeters von **1200 m** rund um den zu besuchenden Kindergarten bzw. das zu besuchende Schulhaus liegt.

b) sofern das Wohnhaus im Allmendquartier liegt und ein Kindergarten bzw. ein Schulhaus ausserhalb des Allmendquartiers besucht wird.

c) **sofern das Wohnhaus ausserhalb des Allmendquartiers liegt und** der zu besuchende Kindergarten bzw. das Schulhaus im Allmendquartier liegt.

² In besonderen Fällen, namentlich bei gesundheitlichen Problemen, können die Eltern, die gemäss Abs. 1 nicht für die Fahrkostenrückerstattung berechtigt wären, der **Abteilung Bildung** ein Gesuch um Übernahme der Fahrkosten stellen. Dem Gesuch ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Berechtigung bei ex-
ternem Schulungsort

Art. 6¹ Die Fahrkosten der Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und des 1. bis 9. Schuljahres werden den Eltern ganz oder teilweise zurückerstattet,

a) **wenn dies die kantonalen Vorgaben vorsehen.**

Höhe der Rückerstat-
tung

Art. 7¹ Die Fahrkosten werden wie folgt zurückerstattet: 100 % bei Kindern, die den Kindergarten, die 1. oder 2. Klasse besuchen. 50 % bei Jugendlichen, **die den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr** besuchen und 75 % bei allen übrigen Kindern.

² Es wird der günstigste Fahrausweis des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet.

³ Private Schülertransporte werden in Ausnahmefällen nur dann entschädigt, wenn weder öffentliche Verkehrsmittel noch offiziell organisierte Schülertransporte benützt werden können. In diesen Fällen richtet sich die Entschädigung nach den Bestimmungen der Spesenrückerstattung des Gemeindepersonals.

Art. 8¹ Das Gesuch um Fahrkostenrückerstattung gemäss Art. 5 ist vor Antritt der Fahrten bei **der Abteilung Bildung** einzureichen.

² Wird ein Gesuch erst nach Antritt der Fahrten eingereicht, kann die Gemeinde nicht zur Übernahme der Fahrkosten verpflichtet werden.

³ Das Gesuch um Fahrkostenrückerstattung gemäss Art. 6 ist frühestens im letzten Monat des Schuljahrs und spätestens bis Ende des Kalenderjahrs, in dem das Schuljahr beendet wurde, **bei der Abteilung Bildung** einzureichen.

Beschwerden

Art. 9¹ Bei Entscheiden der **Abteilungsleitung Bildung** ist das Schulinspektorat Beschwerdeinstanz.

III. Exkursionen, Schulreisen, besondere Schul- und Projektwochen

Exkursionen

Art. 10¹ Exkursionen sind Ausflüge einer Klasse im Rahmen des Kantonalen Lehrplans (zum Beispiel Besuche von Konzerten, Theater- und Kinovorstellungen, besondere Lehrveranstaltungen, Eintritte in Museen, Tierparks, Ausstellungen etc.)

Gemeindebeiträge	<p>Art. 11 ¹ Folgende Beiträge werden maximal jährlich je Schulkind ausbezahlt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Zyklus 1</td> <td>CHF</td> <td>10.00</td> </tr> <tr> <td>Zyklus 2</td> <td>CHF</td> <td>15.00</td> </tr> <tr> <td>Zyklus 3</td> <td>CHF</td> <td>25.00 pro Tag</td> </tr> </table> <p>² Wenn der Gemeindebeitrag nicht ausreicht, werden die Reisekosten durch die Eltern getragen.</p> <p>³ Die Reisekosten und Eintritte für die Lehrkraft und eine Begleitperson werden von der Gemeinde vergütet.</p>	Zyklus 1	CHF	10.00	Zyklus 2	CHF	15.00	Zyklus 3	CHF	25.00 pro Tag
Zyklus 1	CHF	10.00								
Zyklus 2	CHF	15.00								
Zyklus 3	CHF	25.00 pro Tag								
Schulreisen	<p>Art. 12 ¹ Pro Schuljahr kann jede Klasse eine Schulreise durchführen. In Jahren mit einer besonderen Schulwoche finden keine Schulreisen statt.</p>									
Zyklus 1 und Zyklus 2	<p>Art. 13 ¹ Die Schulreisen werden eintägig pro Schuljahr durchgeführt.</p>									
Zyklus 3	<p>Art. 14 ¹ Es stehen im gesamten drei Schulreisen während der drei Schuljahre zur Verfügung; eine eintägige, eine zweitägige und eine dreitägige. Pro Schuljahr kann eine Schulreise durchgeführt werden. Die Verteilung der einzelnen Reisen auf die Schuljahre sowie der Zeitpunkt der Durchführung werden durch die Klassenlehrperson bestimmt.</p>									
Gemeindebeiträge	<p>Art. 15 ¹ Folgende Beiträge werden jährlich maximal je Schulkind ausbezahlt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Zyklus 1</td> <td>CHF</td> <td>12.00</td> </tr> <tr> <td>Zyklus 2</td> <td>CHF</td> <td>20.00</td> </tr> <tr> <td>Zyklus 3</td> <td>CHF</td> <td>30.00 pro Tag</td> </tr> </table> <p>² Die Eltern tragen die Kosten von max. CHF 25.00 pro Tag.</p> <p>³ Die Reisekosten für die Lehrpersonen und maximal zwei Begleitpersonen werden von der Gemeinde vergütet.</p>	Zyklus 1	CHF	12.00	Zyklus 2	CHF	20.00	Zyklus 3	CHF	30.00 pro Tag
Zyklus 1	CHF	12.00								
Zyklus 2	CHF	20.00								
Zyklus 3	CHF	30.00 pro Tag								
Besondere Schulwochen	<p>Art. 16 ¹ Besondere Schulwochen beziehen sich auf Themen des Lehrplans und finden auswärts statt. Es wird die Teamfähigkeit und die Sozialkompetenz gefördert. Sie können zudem der Förderung von Bewegung, Sport und Spiel dienen.</p>									
Gemeindebeiträge	<p>Art. 17 ¹ Die Kosten der Projektwochen müssen jeweils im ordentlichen Budgetprozess bewilligt werden</p>									
Anzahl besondere Schulwochen	<p>Art. 18 ¹ Je Zyklus 1 besondere Schulwoche</p>									
Elternbeiträge	<p>Art. 19 ¹ Die Eltern bezahlen an die besondere Schulwoche einen Beitrag von max. CHF 25.00 je Tag und Kind.</p>									
Gemeindebeiträge	<p>Art. 20 ¹ Pro Schulkind leistet die Gemeinde einen Beitrag von maximal CHF 125.00 pro Landschulwoche und CHF 180.00 pro Schneesportwoche.</p> <p>² Zu Lasten der Gemeinde fallen die Beitragsreduktionen gemäss Artikel 26 dieses Erlasses.</p>									
Spesen	<p>Art. 21 ¹ Spesen müssen bei der Lagerabrechnung ausgewiesen werden. Die Spesenweisung der Bildungskommission definiert, welche Ausgaben als Spesen geltend gemacht werden können.</p> <p>² Die Spesen werden durch die Gemeinde getragen.</p>									

Begleitpersonen	<p>Art. 22 ¹ Nebst der Lagerleitung kann eine Begleitperson, in Klassen mit 20 oder mehr Schulkindern eine weitere Begleitperson mitgenommen werden. Jedoch darf maximal eine Begleitperson eine Lehrkraft der Volksschule Münchenbuchsee sein. In besonderen Situationen kann die Schulleitung eine weitere Begleitperson bewilligen</p> <p>² Zusätzlich kann eine Köchin oder ein Koch mitgenommen werden, wenn im Lager selber gekocht wird.</p> <p>³ Die Auswahl von Begleitpersonen obliegt der Lagerleitung.</p>
Entschädigung der Begleitpersonen	<p>Art. 23 ¹ Pro Übernachtung beträgt die Entschädigung je qualifizierte Begleitperson CHF 100.00.-</p> <p>² Lehrkräfte mit reduziertem Pensum von weniger als 70 % erhalten nebst dem Lohn im Rahmen ihrer Anstellung die Entschädigung als Begleitperson.</p> <p>³ Die Entschädigung für die Köchin oder den Koch ist identisch mit dem Ansatz für qualifizierte Begleitpersonen.</p>
Stellvertretungskosten	<p>Art. 24 ¹ Wenn andere Lehrkräfte als Begleitperson eine Klasse begleiten, fallen die Stellvertretungskosten zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>² Wenn Stellvertretungen anfallen, sind möglichst Lehrpersonen aus den am Lager beteiligten Klassen zu berücksichtigen.</p>
J + S-Beiträge	<p>Art. 25 ¹ J + S-Beiträge sind für das Lager im Sinne der J + S-Bestimmungen zu verwenden. Ein Übertrag auf andere Veranstaltungen ist nicht zulässig.</p>
Beitragsreduktionen	<p>Art. 26 ¹ Die Finanzverwaltung kann auf Gesuch hin Eltern mit bescheidenen finanziellen Verhältnissen den Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuchs. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen und dem Berechnungsschema der Schulzahnpflegeverordnung.</p> <p>² Wenn Eltern im Zeitpunkt der besonderen Schulwoche wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt wird, werden die Kosten durch die Sozialhilfe getragen.</p>
Projektwochen	<p>Art. 27 ¹ Projektwochen beziehen sich auf Themen des Lehrplans und finden in Münchenbuchsee statt. Es wird die Teamfähigkeit und die Sozialkompetenz gefördert.</p>
Anzahl Projektwochen	<p>Art. 28 ¹ Projektwochen, welche zusätzliche Kosten verursachen, können maximal alle zwei Jahre durchgeführt werden.</p>
Kindergarten- und Schulreisen / Exkursionen, Besondere Wochen und Projektwochen	<p>Art. 29 ¹ Die zuständige Schulleitung genehmigt Schulreisen, Exkursionen, besondere Schulwochen und Projektwochen mindestens zwei Monate vor ihrer Durchführung.</p>
Controlling	<p>Art. 30 ¹ Die Abrechnung über durchgeführte Exkursionen, Reisen und Lager ist innert 30 Tagen nach Durchführung der Schulleitung einzureichen.</p> <p>² Die Belege müssen der Abrechnung beigelegt sein.</p> <p>³ Für besondere Schulwochen sind die Abrechnungformulare zu verwenden.</p>

Art. 31 ¹ Die Einhaltung der in dieser Verordnung vorgegebenen Beträge unterliegt den Schulleitungen.

IV. Schulfonds **der Sekundarstufe I (Zyklus 3)**

Entstehung	Art. 32 ¹ Der Schulfonds der Sekundarstufe I ist aufgrund von Einnahmen aus Papiersammlungen, Theateraufführungen, dem Instrumentenfonds, dem Jubiläumsfonds und Spenden gebildet worden.
Zweckbestimmung	Art. 33 ¹ Die erwirtschafteten Mittel, nachfolgend Zinserträge genannt, sind bestimmt für die Finanzierung von speziellen Schulanlässen und Anschaffungen, die Schülerinnen und Schüler des Zyklus 3 zugutekommen.
Einsatz der Mittel, Antrags- und Verfügungsrecht	Art. 34 ¹ Die Zinserträge dürfen im Rahmen der Zweckbestimmung vollumfänglich verwendet werden. ² Die Lehrerpersonenkonferenz des Zyklus 3 beschliesst auf Antrag aus dem Kollegium abschliessend über den Einsatz der Zinserträge. ³ Das Kapital darf nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission.
Speisung	Art. 35 ¹ Dem Fonds dürfen nur Mittel im Sinne der Entstehung zugewiesen werden. Neu erwirtschaftete Mittel werden nach Abzug der Auslagen und dem Klassenselbstbehalt zur Äufnung des Kapitals verwendet.
Anlage	Art. 36 ¹ Das Guthaben wird verzinst.
Verwaltung- und Rechnungsführung	Art. 37 ¹ Das Kapital sowie die Zinserträge werden von der Finanzverwaltung verwaltet und in der Gemeinderechnung ausgewiesen. ² Der Materialverwalter der Zyklus 3 erstellt die Ein- und Auszahlungsbelege.
Aufsicht	Art. 38 ¹ Der Bildungskommission muss jährlich an ihrer Budgetsitzung Auskunft über die Verwendung der Mittel erteilt werden.
Beschwerdeinstanz	Art. 39 ¹ In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.
Revision	Art. 40 ¹ Die materielle und formelle Richtigkeit kann von der eingesetzten Revisionsstelle überprüft werden.

V. Schulmodell

Zuständigkeit **Art. 41** ¹Für die Wahl des Schulmodells (Zyklus 1 -3) ist der Gemeinderat zuständig.

Entscheidungskompetenz **Art. 42** ¹Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission unter Einbezug der Abteilung Bildung.

VI. Schulzahnpflege

Zweck / Geltungsbereich **Art. 43** ¹Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der Volksschule zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

² Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

³ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

⁴ Die Reihenuntersuchungen werden durch die Einwohnergemeinde organisiert und finanziert.

Persönliche Verhältnisse **Art. 44** ¹Zur Familie zählen Kinder während der obligatorischen Schulpflicht.

Finanzielle Verhältnisse **Art. 45** ¹Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

- a) die Zinsen auf Sparkapitalien, soweit sie nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG vom Einkommen abgezogen werden können, aufzurechnen

Ermittlung des Einkommens und Vermögens **Art. 46** ¹Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Massgebende Behandlungskosten **Art. 47** ¹Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, bürsten, etc.);

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Grenzwerte	<p>Art. 48 ¹ An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 43) von weniger als CHF 100.00.- werden keine Beiträge gewährt.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal CHF 1'000.00.- pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.</p> <p>Ergänzung zu Art. 3: Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz, BSG 661.11)</p>
Geltendmachung des Beitrages	<p>Art. 49 ¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Unterschrift im Schulzahnpflegebüchlein.</p> <p>² Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung zieht die Gemeinde den Vertrauenszahnarzt bei.</p> <p>³ Dem Gesuch sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes; b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger; c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten; d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages
Beitragsberechnung	<p>Art. 50 ¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.</p> <p>² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu dieser Verordnung festgehalten.</p>

VII. Tagesschule

Finanzierung	<p>Art. 51 ¹ Die Tagesschule wird finanziert durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Elternbeiträge b) Beiträge des Kantons c) Beiträge der Gemeinde d) freiwillige Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate, Sponsorenbeiträge und dergleichen).
Betreuungsangebot	<p>Art. 52 ¹ Die Tagesschule umfasst während der Schulbetriebswochen der Volksschule von Montag bis Freitag Morgenbetreuungseinheiten (vor Schulbeginn), Mittagsbetreuungseinheiten sowie Nachmittagsbetreuungseinheiten. Die Betreuung der angemeldeten Kinder an offiziellen schulfreien Tagen der Volksschule Münchenbuchsee wird durch die Tagesschule abgedeckt. Die Bildungskommission regelt die konkreten Betreuungszeiten unter Beachtung der kantonalen Bestimmungen pro Tag nach Bedarf.</p>

² Für die Zeit zwischen dem ordentlichen Unterricht und den Tages- schulangeboten bleibt die Obhutspflicht der Gemeinde resp. der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern ununterbrochen bestehen.

Teilnehmerinnen und Teil- nehmer

Art. 53 ¹An der Tagesschule können Kinder teilnehmen, die die Volks- schule Münchenbuchsee besuchen.

² Die Aufnahmebedingungen für Kinder, welche nicht die Volksschule Münchenbuchsee besuchen, werden im Betriebskonzept geregelt.

Betreuungspersonal

Art. 54 ¹Für die Leitung der Tagesschule wird durch eine abgeschlos- sene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung vorausge- setzt.

² Die Tagesschulleitung ist verantwortlich für die Anstellung der Betreu- ungspersonen (Anstellung bis Austritt) unter Einbezug des HRs der Ge- meinde.

Räumlichkeiten

Art. 55 ¹ Die Gemeinde stellt der Tagesschule geeignete, möglichst gemeindeeigene Räumlichkeiten zur Verfügung.

² Die Räumlichkeiten und Einrichtungen haben den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen. Es muss ausreichend Platz für Gemeinschafts- aktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien vorhanden sein.

³ Soweit mit dem Betrieb der Volksschule vereinbar, sollen die Räum- lichkeiten der Volksschule im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle mitbenützt werden können.

An-/Abmeldungen

Art. 56 ¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt für das ganze nachfolgende Schuljahr.

² An- und Abmeldungen können nur in begründeten triftigen Fällen nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

³ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf Er- satzleistung

Beiträge, Gebühren

Art. 57 ¹Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bezahlen für den Tagesschulbesuch ihrer Kinder Gebühren.

² Die Gebühren werden nach dem Tarif der kantonalen Tagesschulver- ordnung erhoben.

³ Der Gebührentarif ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern oder Erziehungsberechtigten abgestuft. Wird die Deklaration des Einkommens nicht bis zum verlangten Termin eingereicht, erfolgt eine Einstufung in die höchste Tarifstufe.

⁴ Die Eltern bezahlen die Kosten für die Mahlzeiten (Morgenessen, Mit- tagessen, Zwischenverpflegung).

⁵ Sofern ein Transport notwendig ist, trägt die Gemeinde die Transport- kosten zwischen dem Schulort und dem Ort des Tagesschulangebots.

⁶ Das Nichtbezahlen von Gebühren hat zur Folge, dass das Kind im neuen Schuljahr nicht mehr in die Tagesschule aufgenommen wird.

⁷ Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührener- lass zur Folge. Das Betriebskonzept regelt die Ausnahmen.

⁸ Kinder von auswärtigen Gemeinden werden nicht subventioniert und die Kosten werden den abgebenden Gemeinden verrechnet.

Betriebskonzept **Art. 58** ¹Die weiteren Modalitäten zum Tagesschulbetrieb werden durch die Bildungskommission im Betriebskonzept geregelt.

Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen **Art. 59** ¹
 -Die Verordnung über den Schulfonds der Sekundarstufe I,
 -die Verordnung über die Einteilung der Schülerinnen und Schüler auf -
 die Kindergärten oder Schulen und die Rückerstattung der Fahrkosten,
 -die Verordnung über die Finanzierung Exkursionen, Kindergarten- und
 Schulreisen, besonderen Schul- und Projektwochen und
 -die Verordnung über den Freiwilligen Schulsport
 werden aufgehoben.

Inkrafttreten ² Diese Verordnung tritt am 1. 00.2023 in Kraft. Sie hebt alle ihr wider-
 sprechenden Vorschriften insbesondere die unter Art. 60.1 aufgeführten
 Rechtsgrundlagen auf.

Beschluss des Gemeinderats

Die Bildungsverordnung wurde vom Gemeinderat am xxxxxxxxxxxx genehmigt.

Münchenbuchsee, xxxxxxxx

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident Sekretär

Manfred Waibel Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über die Verordnung wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16.
 Dezember 1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. xx vom xxxxxxxxxxxx publiziert.
 Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Münchenbuchsee, xxxxxxxxxxxxxx

PRÄSIDENTIALABTEILUNG

Der Gemeindeschreiber

Olivier A. Gerig

Anhang 1

zur

Bildungsverordnung (Schulzahnpflege)

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Münchenbuchsee, 4. August 2003

Anhang 2

Bildungsverordnung (Schulzahnpflege)

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen gemäss Art. 45													
	bis CHF 15'000.00.-		bis CHF 22'000.00.-		bis CHF 29'000.00.-		bis CHF 36'000.00.-		bis CHF 43'000.00.-		bis CHF 50'000.00.+		bis CHF 57'000.00.-	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %